

- Finanzverwaltung -

Informationen

über die Möglichkeit der Rückerstattung von Abwassergebühren für nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitetes Wasser (z.B. Wasser zum Gießen von Pflanzen im Garten)

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.

Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen muss durch Messung eines Zwischenzählers erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und darf nur durch ein **fachlich geeignetes Installationsunternehmen** eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten.

Nach Einbau übersenden Sie uns bitte ein Foto des Zwischenzählers und die Rechnung des Installationsunternehmens.

Der Zähler muss fest eingebaut sein und darf nicht entfernt werden können.

Wir bitten Sie zu beachten, dass Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen bei der Stadt Weinsberg, Finanzverwaltung, Marktplatz 11, 74189 Weinsberg (E-Mail: sabrina.wild@weinsberg.de) bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen sind (§ 41 Absatz 4 der Abwassersatzung). Den Gebührenbescheid erhalten Sie immer Ende Oktober/Anfang November jeden Jahres von den Stadtwerken Weinsberg GmbH.

Wir bitten um Beachtung: **Die Befüllung von Pools oder anderen Schwimmanlagen mit Frischwasser darf nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden. Poolwasser wird als Schmutzwasser angesehen, da es mit verschiedenen Chemikalien und Desinfektionsmitteln belastet ist. Aus diesem Grund muss Poolwasser über die Abwasserleitung eingeleitet werden.**

Nach den Bestimmungen des Eichgesetzes läuft die Eichfrist für Kaltwasserzähler nach sechs Jahren ab. Danach muss ein neuer geeichter Zwischenzähler von einem fachlich geeignetem Installationsunternehmen eingebaut werden.

Der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt Weinsberg, Finanzverwaltung, Marktplatz 11, 74189 Weinsberg (E-Mail: sabrina.wild@weinsberg.de) innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

Die Entscheidung, ob sich ein Einbau eines Zwischenzählers rechnet, muss jeder Bürger für sich selbst treffen. Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass der Zähler alle 6 Jahre erneuert werden muss.

Falls Sie noch Fragen haben, erreichen Sie die Ansprechpartnerin Frau Sabrina Wild unter der Telefon-Nr. 07134/512-121 oder per E-Mail sabrina.wild@weinsberg.de.